

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Ausgabe: 10/2019 • Erscheinungstag: 1. Oktober 2019



Klosterpark Altzella – Foto: Jürgen Franke

**Nächster Redaktionsschluss:
20. Oktober 2019
Nächster Erscheinungstermin:
1. November 2019**

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19

Montag 09.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und
13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:
Bürgermeister Herr Anke

Postanschrift / Kontakt:

Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0
Fax: 035242/43411
E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen
der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau / OT Ottendorf
Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
E-Mail: info@riedel-verlag.de
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel
Es gilt die aktuelle Preisliste 2016.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 2. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 10. Oktober 2019, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung „Heynitz – Flurstück 48“
3. Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020
4. Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Nossen
5. Beschluss zur Vergabe feuerwehrtechnische Bekleidung und Ausrüstung – hier Los 1: Einsatzbekleidung
6. Beschluss zur Vergabe feuerwehrtechnische Bekleidung und Ausrüstung – hier Los 2: feuerwehrtechnische Ausrüstung
7. Beschluss zur Vergabe feuerwehrtechnische Bekleidung und Ausrüstung – hier Los 3: Atemschutztechnik
8. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 2 Dachdecker für das Bauvorhaben Zweifeld-Schulsporthalle Oberschule Nossen
9. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Gewässerinstandsetzung Ketzlerbach Kolk, OT Ziegenhain
10. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Gewässerinstandsetzung Kelzgebach, OT Klessig
11. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
12. Beschluss zur Generalvollmacht für die Bestellung von Grundpfandrechten bei Verkäufen
13. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Beschluss zum Abschluss eines Vergleiches
3. Vorberatung: 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
4. Verschiedenes

Nossen, den 19.09.2019

gez. U. Anke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

NEUE FAXNUMMER der Stadt Nossen: 03 52 42 / 4 34 11

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Nossen ab sofort eine neue Faxnummer hat.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Aufruf an alle Nossener Vereine und Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger

In unserer Stadt gibt es viele ehrenamtlich tätige Einwohnerinnen und Einwohner, die mit viel Liebe und Engagement, ihre eigenen Interessen zurückstellen und etwas tun für das Gemeinwohl. Sie sind in Vereinen, Kirchen, Kindereinrichtungen, Feuerwehren und an vielen anderen Stellen tätig, manchmal auch als Einzelkämpfer. Oft so, dass es kaum jemand bemerkt oder ihr Einsatz als selbstverständlich angesehen wird. Doch selbstverständlich ist es nicht, dass jemand seine Zeit und Kraft, kostenlos und ohne materielle Gegenleistung, für andere einsetzt. Ohne bürgerlichen Einsatz sehe es in unseren Ortsteilen und unserer Stadt traurig aus, es würde vieles fehlen. Deshalb ist es besonders wichtig, diese Tätigkeiten anzuerkennen und zu würdigen.

Sie kennen Bürger, die ehrenamtlich tätig sind? Es ist in unserer Stadt bereits eine schöne Tradition geworden, Einwohnerinnen und Einwohner auszuzeichnen, die sich schon jahrelang ehrenamtlich – oft weit überdurchschnittlich – in unserer Stadt engagieren. Diese Würdigung wollen wir auch im nächsten Jahr zum Bürgermeisterempfang wieder durchführen und stellvertretend drei Bürger für ihren ehrenamtlichen Einsatz in unserer Stadt auszeichnen und mit der Verleihung der Bürgermedaille ehren.

Zur Vorbereitung dieser Auszeichnungen können Bürger, Vereine und Organisationen der Stadt Nossen, in denen ehrenamtlich engagierte Einwohner mitwirken, entsprechende **Auszeichnungsvorschläge** für solch ehrenamtlich tätige Personen, unterbreiten. Diese Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Nossen im Rathaus (Sekretariat des Bürgermeisters, Markt 31, 01683 Nossen) bis spätestens zum

15. Dezember 2019

einzureichen.

Berücksichtigung können aber nur Vorschläge finden, die schriftlich und mit ausführlicher Begründung, warum die vorgeschlagene Person ausgezeichnet werden sollte, eingereicht werden. Außerdem ist eine Vertrauensperson zu benennen, die anlässlich der Auszeichnungsveranstaltung im Sachsenhof als Laudator den Vorschlag vorträgt und das besondere Engagement hervorhebt.

Die vorliegenden Auszeichnungsvorschläge werden dann vom Stadtrat beraten. Anschließend entscheiden die Stadträte, welche Vorschläge zur Auszeichnung im Frühjahr 2020 berücksichtigt werden.

Nossen, im September 2019

gez. Uwe Anke
Bürgermeister

Aufruf an alle Nossener Vereine, Institutionen, Veranstalter:

■ Veranstaltungstermine für 2020

Für das kommende Jahr wird in den nächsten Wochen der Veranstaltungskalender, mit öffentlichen Veranstaltungen in unserer Stadt und seinen Ortsteilen, zusammengestellt.

Wir bitten auf diesem Weg alle Vereine und Institutionen und Organisatoren die Termine ihrer Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und ausschließlich in der Stadt Nossen und seinen Ortsteilen stattfinden, **bis zum 24. November 2019** zu melden.

■ Folgende Pflichtangaben sind erforderlich:

- Verein / Einrichtung / Veranstalter
- Ansprechpartner
- Telefon
- E-Mail
- Datum der Veranstaltung
- Beginn (Uhrzeit)
- Titel der Veranstaltung
- Veranstaltungsort mit Anschrift

Bitte reichen Sie Ihre Termine schriftlich, per E-Mail, mit dem Betreff „Veranstaltungskalender 2020“ bis zum **24.11.2019** ein.

Stadtverwaltung Nossen
SG Archiv / Öffentlichkeitsarbeit
Markt 31 | 01683 Nossen
Telefon 035242-434-45
E-Mail amtsblatt@nossen.de

Folgende Veranstaltungstermine stehen bereits fest, und sollten bei Ihrer Planung berücksichtigt werden.

03.04.2020	„Nossener Lesenacht“
30.04.2020	„Tanz in den Mai“
01.05.2020	„Maibaumfest“
Sept. 2020	„Nossener Weinfest“
12.12. bis 13.12.2020	„Nossener Weihnachtsmarkt“

Die Termine werden **kostenlos** in die Veranstaltungsdatenbank aufgenommen und im Amtsblatt veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Gestaltung des Veranstaltungskalenders.

T. Pfennig

Stadtverwaltung Nossen, SG Archiv / Öffentlichkeitsarbeit

■ Dank an alle Bürgerinnen und Bürger, die bei der Landtagswahl am 1. September mitgewirkt haben

Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Landtagswahl am 1. September 2019 bedankt sich die Stadtverwaltung Nossen bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sowie den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz herzlich.

Die reibungslose, sorgfältige und erfolgreiche Durchführung von Wahlen hängt zu einem Großteil von dem Einsatz der über 90 ehrenamtlichen Helfern ab, die bereit sind, hierfür ihre Freizeit zu opfern, um das demokratische Grundrecht auf allgemeine, freie und geheime Wahlen zu sichern. Alle Wahlhelfer haben dazu beigetragen, dass die Wahl zügig, ordnungsgemäß und problemlos abgewickelt werden konnte. Ihnen gilt der besondere Dank und die Anerkennung für den vorbildlichen Einsatz und die hohe Einsatzbereitschaft. Auch bei dieser Landtagswahl hat sich einmal mehr gezeigt, wie wichtig ehrenamtliches Engagement ist. Ohne die tatkräftige Mitwirkung aller ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wäre die Durchführung einer solchen Wahl nicht denkbar.

Nossen, im September 2019

Diana Beyer, Hauptamtsleiterin

Ämliche Bekanntmachungen

Landtagswahl 2019 - Wahlergebnis in den Wahlbezirken und Briefwahlvorständen der Stadt Nossen

Parteien/ Wählervereinigungen		Wahlbezirke/Briefwahlvorstände									
		001 Hort Nossen	002 Kita Bismarckstraße	003 Dr.-Eberle-Schule	004 Deutschenboa	005 Wendischbora	006 Raußlitz	007 Rhäsa	008 Leuben	009 BW Stadt Nossen 1	010 BW Stadt Nossen 2
1 CDU	Direktstimmen	242	223	217	128	187	152	183	155	269	208
	Listenstimmen	217	216	205	116	180	144	175	147	268	221
2 DIE LINKE	Direktstimmen	40	62	53	15	40	43	45	42	54	54
	Listenstimmen	41	59	49	13	49	38	46	35	51	42
3 SPD	Direktstimmen	39	42	45	19	43	51	41	36	65	93
	Listenstimmen	33	36	40	15	23	36	34	25	50	62
4 AfD	Direktstimmen	245	201	223	96	190	188	199	262	204	150
	Listenstimmen	236	198	214	96	178	178	188	257	193	148
5 GRÜNE	Direktstimmen	25	19	16	3	41	18	21	19	44	50
	Listenstimmen	29	24	15	7	44	26	28	22	46	49
6 NPD	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	6	2	7	2	4	5	2	6	5	0
7 FDP	Direktstimmen	21	14	28	14	18	20	27	18	32	33
	Listenstimmen	30	13	30	16	26	27	32	20	30	28
8 FREIE WÄHLER	Direktstimmen	34	34	18	15	23	26	27	29	39	24
	Listenstimmen	21	19	20	16	13	13	14	18	29	20
9 Tierschutzpartei	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	17	8	5	0	9	14	10	9	13	12
10 PIRATEN	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	6	3	1	0	3	0	3	2	3	1
11 Die PARTEI	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	6	7	5	3	4	10	3	5	4	8
12 BüSo	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
13 ADPM	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	0	4	2	1	0	0	1	1	1	0
14 Blaue #TeamPetry	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	2	1	1	1	2	5	2	1	3	7
15 KPD	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
16 ÖDP	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	2	4	2	1	6	1	1	4	3	9
17 Die Humanisten	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1
18 PDV	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	1	3	1	0	2	0	1	0	1	0
19 Gesundheitsforschung	Direktstimmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Listenstimmen	0	1	2	1	1	5	1	7	5	5

Amtliche Bekanntmachungen

Landtagswahl 2019

 Statistisches Landesamt des
Freistaates Sachsen

Endgültiges Ergebnis
Gemeindeergebnis

Stand: 02.09.2019 13:04 Uhr

Gemeinde : 14627180 - Nossen, Stadt

Wahlberechtigte:	8673	ohne Sperrvermerk(A1):	7283
		mit Sperrvermerk(A2):	1390
		übrige	0
Wähler:	5668	Wahlscheinempfänger(A3):	
ungültige Direktstimmen (endgültig):	74	dar. mit Wahlschein(B1):	1327
		ungültige Listenstimmen	66
		(endgültig):	
gültige Direktstimmen (endgültig):	5594	gültige Listenstimmen	5602
		(endgültig):	
Wahlbeteiligung:	65,4%		

Listen- nr.	Wahlvorschlagsträger			Wahlvorschlagsträger		
	Direktstimmen	absolut	%	Listenstimmen	absolut	%
1	CDU	1964	35,1	CDU	1889	33,7
2	DIE LINKE	448	8,0	DIE LINKE	423	7,6
3	SPD	474	8,5	SPD	354	6,3
4	AfD	1958	35,0	AfD	1886	33,7
5	GRÜNE	256	4,6	GRÜNE	290	5,2
6				NPD	39	0,7
7	FDP	225	4,0	FDP	252	4,5
8	FREIE WÄHLER	269	4,8	FREIE WÄHLER	183	3,3
9				Tierschutzpartei	97	1,7
10				PIRATEN	22	0,4
11				Die PARTEI	55	1,0
12				BüSo	1	0,0
13				ADPM	10	0,2
14				Blaue #TeamPetry	25	0,4
15				KPD	2	0,0
16				ÖDP	33	0,6
17				Die Humanisten	4	0,1
18				PDV	9	0,2
19				Gesundheitsforschung	28	0,5
Insgesamt		5594	100		5602	100

 Letzter Ergebniseintrag: 02.09.2019 - 13:04:51
 Lieferstand: 100%

Korrekturstatus: K00

 2 von 2 Briefwahlbezirken
 8 von 8 Allg. Wahlbezirken

Amtliche Bekanntmachungen

Information der Schiedsstelle

Der nächste Termin für die Beratungen der Schiedsstelle findet am **Donnerstag, dem 10. Oktober 2019** in der Zeit von **19:00 bis 20:00 Uhr** im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt.

Informationen zum Wochenmarkt

Auf Grund der Baumaßnahmen auf dem Markt, wird unser Wochenmarkt ab Dienstag, den 17.09.2019, vor der Bibliothek, Waldheimer Straße 15, stattfinden.

Folgende Händler werden an den bekannten Markttagen Ihre Waren anbieten:

Dienstag

- Agrargenossenschaft Memmendorf e.G. Fleisch- und Wurstwaren, Kartoffeln, Eier
- Fa. Lyczakowski Obst, Gemüse, Süßigkeiten, Blumen, Gestecke
- Fischhandel A. Ziegler Räucherfisch, Frischfisch, Salate und Fischbrötchen, Räuchern vor Ort

Donnerstag

- Feinbäckerei Zschiesche verschiedene Backwaren, Hausbedarf wie Butter, Honig etc.
- Wild- und Landfleischerei Henker frische Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Schlachtung, Wildfleisch, Wildwurst
- Horrido Blumen- und Pflanzen Töpfe Blumen und Pflanzen, handelsübliche Dekoartikel
- Fischhandel Sven Lundström Fischwaren aller Art

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Liebe Nossener, liebe Leser,

der Herbst löst langsam den langen und heißen Sommer ab und bald steht die Adventszeit vor der Tür. In Vorbereitung des Weihnachtsmarktes benötigen wir Ihre Unterstützung:

Wir suchen nach einem Weihnachtsbaum!

Wenn Sie einen Baum haben oder wissen, der sich eignet, geben Sie bitte an Herrn Rene Seifert, Telefon 0172/3523917 oder bauhofnossen@gmx.de Bescheid.

Der Baum sollte mindestens 15 Meter hoch und rundherum ein grünes Kleid haben!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aufgehoben

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle

Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist künftig ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – hier zuständig: Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbland – ZAOE) zu überlassen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten (Kompostieren).

Brauchtsfeuer und Traditionsfeuer

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z.B. Osterfeuer, Hexenfeuer u.a.) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung. Das Abbrennen offener Feuer in unserer Stadt regelt § 15 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen.

§ 15 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Wird ein Lagerfeuer genehmigt, sind insbesondere folgende Auflagen zu beachten:

- Es ist nur unbehandeltes, trockenes Holz als Brennmaterial gestattet.
- Zum Schutz der Kleintiere ist das Holz für das Abbrennen der Gartenabfälle am Tag des Abbrennens neu- bzw. umzustapeln.
- Witterungsbedingungen, wie z. B. starker Wind und Waldbrandstufe (Verbot ab Waldbrandstufe 4), sind zu beachten.
- Es ist sicherzustellen, dass Dritte nicht unzumutbar durch Rauch und Qualm belästigt werden.
- Es sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.
 - 1,5 km von Flugplätzen
 - 200 m von Autobahnen
 - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- Brandschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten (Bereithaltung von Löschgeräten, vollständiges Ablöschen der Feuerstelle).



Öffentliche Bekanntmachungen

Unsere neuen Stadträte



v.l.n.r. Herr Anke, Herr Weser, Herr Bartusch, Herr Post, Herr Lindner, Herr Lantsch, Frau Haas, Herr Simank, Herr Schindler, Herr Napierkowski, Herr Nowack, Herr Krüger, Frau Schwarz, Herr Weinhold, Herr Benath, Herr Thiel, Frau Haubold, Herr Strehle, Herr Naumann, Herr Wiesemann, Herr Najman, Herr Vilcsko, Herr Rabe, Herr Reinhardt-Weik

In eigener Sache

So kommt das **Amtsblatt Nossen**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Protokoll der 1. öffentlichen konstituierenden Ratssitzung des am 26. Mai 2019 neu gewählten Stadtrates der Stadt Nossen am 12. September 2019 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.33 Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten 23 anwesend
davon entschuldigt –

Herr Anke	Bürgermeister, ist stimmberechtigt	
Frau Israel	stellvertretende Leiterin Bauamt	
	Frau Beyer	Leiterin Hauptamt
	Frau Blawitzki	Leiterin Finanzen

TOP 1 – Begrüßung

Der Bürgermeister begrüßt den neuen Stadtrat, die Gäste und die anwesenden Bürger zur heutigen 1. Ratssitzung der neuen Legislaturperiode. Den neuen Stadträten spricht Herr Anke seinen Glückwunsch zur Wahl und Dank für alle Stadträte für die ehrenamtliche Arbeit aus. Er wünscht viel Kraft, Mut und Weitsicht für alle Entscheidungen, die in Zukunft für unsere Stadt getroffen werden. Für die nächsten 5 Jahre soll es weiter um die Belange der Stadt und zum Wohle der Nossener und aller Einwohner gehen.

TOP 2 – Bürgerfragezeit

Herr Krell fragt, warum Bürgerfragen, die hier gestellt werden oder offene Briefe an die Stadtverwaltung nicht beantwortet werden? Er ist mit dem Bau des Rodigturmes nicht einverstanden und fühlt sich betrogen. Die Architektenberechnungen bedürfen dringend einer Prüfung. Herr Anke berichtet, dass seine Fragen sowohl in schriftlicher Form als auch in einem persönlichen Gespräch beantwortet wurden. Die Stadträte sind sowohl über das jüngste Schreiben von Herrn Krell, als auch über die Beantwortung durch den Bürgermeister informiert worden. Herr Krell ist mit dieser Antwort nicht einverstanden und will einen Baustopp des Rodigturmes erwirken.

Herr Hesse beglückwünscht zunächst alle Stadträte zur Wahl. Seine Frage richtet sich an das Bauamt und behandelt den Weg auf dem Flurstück 93/5 in Augustusberg. Er erhielt dazu widersprüchliche Aussagen. Herr Hesse stellte einen Antrag an Frau Bieber, den Weg umzuwidmen. Dies ist bis heute nicht geschehen. Auch die Forderung für die Kostenerstattung für die von ihm aufgestellten Verkehrsschilder ist noch offen. Im Juli dieses Jahres hat Herr Hesse einen neuen Antrag gestellt und möchte wissen, wann dieser bearbeitet wird und er mit einer Information rechnen kann. Herr Anke antwortet, dass dies im Bauamt nachgefragt wird, da Frau Bieber heute nicht anwesend ist.

Frau Schmidt, tätig als Tagesmutter, hat aktuell die Entgeltgruppe S02 Stufe 2. Sie fordert, diese auf die Entgeltgruppe S 03 Stufe 3 anzuheben, da die Erhöhung pro Kind auf 555 € nicht ausreichend ist. Frau Beyer antwortet darauf, dass seit Mitte des Jahres die Kalkulation überarbeitet wurde und somit 555 € pro Kind gezahlt werden. Im Stadtrat wurde diese Kalkulation diskutiert und beschlossen. Der Kalkulation liegt das Gutachten von Prof. Gmünder zugrunde.

Herr Dippmann hat Probleme mit den Antworten der Stadt auf seine Schreiben. Der Bürgermeister führt an, dass Herr Dippmann unzählige Briefe mit gleichen Themen an unterschiedliche Mitarbeiter in der Stadt adressiert. Seine Schreiben wurden beantwortet. Auf seine Fragen wird nicht mehrmals reagiert, auch wenn ihm die Antwort nicht gefällt. Wenn Herr Dippmann neue Fragen hat, kann er diese aufschreiben und zusenden.

Frau Kunz hat sich schon mehrfach für die Förderung der neuen Bahnlinie eingesetzt. Nossen soll sich zum Klosterbezirk und zur Bahnlinie bekennen.

Herr Anke erläutert, Nossen hat sich zu dieser Bahnlinie bekannt und alle Aktivitäten, die unternommen werden, werden von der Stadt Nossen unterstützt.

Frau Sittner ist Elternsprecherin der Kita „Regenbogen“ in Rhäsa und fragt an, warum es in Nossen keinen Kriterienkatalog zur Vergabe von Plätzen gibt. Es kann nicht sein, dass Eltern auf die Unterbringung ihrer Kinder in der Wunscheinrichtung warten und Geschwisterkinder zum Teil in andere Einrichtung gehen müssen. Das sollte geändert werden. Darauf antwortet Frau Beyer, dass es diesen Katalog gibt. Das Problem im Moment ist, dass es sehr viele Krippenplatzanträge gibt. Die Vergabe geht nach Datum des Antrageingangs. Auf dem Antrag kann vermerkt werden, ob das Kind zu diesem Datum aufgenommen werden soll oder ob man warten möchte, bis in der Wunscheinrichtung ein Platz frei ist. Zurzeit können wir dem Wunsch- und Wahlrecht nicht nachkommen, die Wartelisten sind lang. Wir sind uns bewusst, dass wir auch den Eltern mit Geschwisterkindern zum Wunschtermin nicht die Wunscheinrichtung anbieten können. Wir suchen nach Möglichkeiten einer Lösung.

■ Fristgemäße Einladung

Herr Anke stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde. Derzeit sind wir noch nicht beschlussfähig. Das ist erst nach der Vereidigung der Stadträte möglich.

■ Protokollkontrolle August

Für das Protokoll der Ratssitzung August gibt es keine Änderungswünsche. Die Bestätigung des Protokolls durch zwei Stadträte wurde auf die Sitzung Oktober verschoben, da das Protokoll August nicht vorliegt.

TOP 3 – Feststellung von Hinderungsgründen nach § 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Im Vorfeld wurden nach der Wahl die Vertreter der verschiedenen Wahllisten eingeladen und über die Hinderungsgründe informiert. Zu diesem Zeitpunkt bestand aus Sicht der Verwaltung bei einem neu gewählten Stadtrat ein Hinderungsgrund. Der betreffende Stadtrat hat den Hinderungsgrund beseitigt. Es handelte sich um ein Anstellungsverhältnis bei der Stadt Nossen, dieses wurde gekündigt. Im Ergebnis liegen keinerlei Hinderungsgründe bei den Stadträten vor.

Der Stadtrat der Stadt Nossen stellt in seiner konstituierenden Sitzung am 12. September 2019 fest, dass Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO, die den Eintritt in den Stadtrat unmöglich machen, bei den gewählten Stadträten nicht vorliegen.

§ 32 Abs. 1 SächsGemO regelt, wer kein Stadtrat sein kann. Die Hinderungsgründe des § 32 Abs. 1 machen einen Eintritt in den Stadtrat unmöglich und schließen die gleichzeitige Zugehörigkeit der Betroffenen zum Stadtrat aus.

Die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund vorliegt, ist vom Stadtrat nach jeder regelmäßigen Wahl zu treffen (§ 32 Abs. 3 SächsGemO).

Entsprechend der Erklärungen der Stadträte wurden keine Hinderungsgründe geltend gemacht.

Abstimmung: 24 Fürstimmen
Beschluss-Nr. 01-01/19

TOP 4 – Verpflichtung der Stadträte (Ablegen des Amtseides)

Um das Mandat ausüben zu können, müssen die Stadträte einen Amtseid auf Recht und Verfassung ablegen. Dieser ist analog des Sächsischen Beamtengesetz § 70 vorgegeben. Von Seiten der Stadträte gibt es keine Fragen. Herr Anke bittet die Stadträte, sich zu erheben und den

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtseid gemäß § 70 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) nachzusprechen. Dabei ist der letzte Satz „So wahr mir Gott helfe“ optional.

„Ich schwöre, dass ich mein Amt als Stadtrat nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Herzlichen Glückwunsch an alle neu bzw. wiedergewählten Stadträte. Seitens des Bürgermeisters erfolgt ein Dankeschön für die Bereitschaft, in den nächsten Jahren ehrenamtlich für die Stadt Nossen und an deren Entwicklung mitzuarbeiten.

Es folgt eine Einführung in die bevorstehenden Aufgaben. Bereits vor 5 Jahren sagte Herr Anke, dass es große Aufgaben bei immer knapper werdenden Geldern gibt, daran hat sich nichts geändert.

Die drei Altkommunen sollen weiter zusammenwachsen. Technisch gesehen, ist dies weitestgehend passiert, das echte Zusammenwachsen fehlt aber noch. Besonders die dazugekommenen Ortsteile fühlen sich benachteiligt. In den Vorgesprächen war dies fast in allen Gruppen ein Thema. Deshalb möchte Herr Anke eine Arbeitsgruppe ins Leben rufen, die sich mit dem Zusammenwachsen befasst. Wer daran mitarbeiten möchte, gibt diese Information im Sekretariat des Bürgermeisters ab.

Eine weitere Arbeitsgruppe befasst sich mit der Überarbeitung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes INSEK. Herr Thiel hat sich bereit erklärt, die Leitung dieser Gruppe zu übernehmen. Auch hier geht die Information zur Mitarbeit an das Sekretariat des Bürgermeisters.

Weitere Großaufgaben sind:

- der Bau der Turnhalle der Oberschule, des Rodigturmes und der Marktumbau – diese Aufgaben laufen bereits.
- Für die Erweiterung des Gewerbegebietes Heynitz-Lehden liegt den Stadträten heute der Vergabebeschluss vor.
- Im Bereich Feuerwehr ist ein Gerätehaus geplant, die Anschaffung eines Drehleiterfahrzeuges und das Löschwasserkonzept für die gesamte Gemeinde muss erarbeitet werden.
- Das Gewerbegebiet Nossen-Süd steht weiter an. Hier liegt nach wie vor der Ablehnungsbescheid zum bisherigen Bebauungsplan vor.
- Eine besondere Herausforderung ist bei den vielen Ortsteilen und der großen Fläche der Straßen- und Brückenbau sowie die Gewässerunterhaltung.
- Der gemeinsame Flächennutzungsplan ist in Arbeit. Dieser ist Voraussetzung für die Schaffung für weiteres Wohnbauland.
- In der Verwaltung soll das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) und das Dokumentenmanagementsystem (DMS) eingeführt werden.
- Es gilt, ein Ärgernis bei einem Teil unserer Einwohner abzustellen: eine gemeinsame Abwassergebühr für unser Gebiet.
- Der weitere Breitbandausbau im ländlichen Bereich fällt in die neue Legislatur. Nach dem bisher geschätzten Volumen wird dies zum größten Bauprojekt unserer Stadt werden.
- Eine wichtige Herausforderung ist die Mitarbeitergewinnung, ganz speziell im Bereich der Kinderbetreuung.

Dies sind nur einige Vorhaben. Auf die notwendigen Finanzen geht Herr Anke nur kurz ein. Jedem sind die Preissteigerungen der letzten Jahre bekannt, die Sorge vor einer Rezession nach der langen Konjunktur ist gegenwärtig. Damit verbunden wäre ein deutlicher Rückgang der Steuereinnahmen. Zu dieser Entwicklung und dem kommenden Haushalt wird die Kämmerin am Monatsende in einem Gemeinsamen Ausschuss informieren.

TOP 5 – Belehrung des Stadtrates

Die Stadträte haben zur heutigen Sitzung die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung vorliegen. In vorab geführten Einzelgesprächen wurden die Belehrungen durch den Bürgermeister bereits vorgenommen. Deshalb erkundigt sich Herr Anke, ob noch Fragen bestehen oder ob sich jemand nicht genug belehrt fühlt.

Dies ist nicht der Fall. Die Stadträte gelten damit als belehrt.

TOP 6 – Wahl Mitglieder der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss) des Stadtrates Nossen für die Legislaturperiode 2019 bis 2024

Der Stadtrat wählt für die Legislaturperiode 2019 bis 2024 folgende Stadträte in die laut Hauptsatzung zu bildenden beschließenden Ausschüsse:

1. Verwaltungsausschuss:

Mitglieder:

Frau Sabine Schwarz
Herr Michael Krüger
Herr Steffen Post
Herr Tobias Nowack
Herr Carsten Simank
Herr Holger Reinhardt-Weik
Herr Tino Weinhold
Frau Friederike-Christine Haubold
Herr Thomas Strehle
Herr Christian Bartusch
Herr Simon Naumann
Herr Rico Weser

Stellvertreter:

Herr Gunter Lantzsch
Herr Ralf Benath
Herr Gerald Rabe
Herr Daniel Lindner
Herr Rico Schindler
Herr Harribert Najman
Frau Angela Haas
Herr Michael Thiel
Herr Alexander Vilcsko
Herr Klaus Napierkowski
Herr Julien Wiesemann
Herr Michael Thiel

2. Technischer Ausschuss:

Mitglieder:

Herr Gunter Lantzsch
Herr Ralf Benath
Herr Gerald Rabe
Herr Daniel Lindner
Herr Rico Schindler
Herr Harribert Najman
Herr Michael Thiel
Frau Angela Haas
Herr Alexander Vilcsko
Herr Klaus Napierkowski
Herr Julien Wiesemann

Stellvertreter:

Frau Sabine Schwarz
Herr Michael Krüger
Herr Steffen Post
Herr Tobias Noack
Herr Carsten Simank
Herr Holger Reinhardt-Weik
Frau Friederike-Christine Haubold
Herr Tino Weinhold
Herr Thomas Strehle
Herr Christian Bartusch
Herr Simon Naumann

Das Erfordernis zur Bildung der beschließenden Ausschüsse und die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Nossen, die am 09.01.2014 vom Stadtrat beschlossen wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO bestehen die beschließenden Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Abstimmung: 24 Fürstimmen

Beschluss-Nr. 02-01/19

TOP 7 – Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und gegebenenfalls der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der WVG Nossen mbH und der Vertreter des Stadtrates für die Mitarbeit im Wasserzweckverband „Meißner Hochland“ sowie deren Stellvertreter

Die Verwaltung schlägt vor, für die in der heutigen Ratssitzung anstehenden Wahlen für die Bürgermeisterstellvertreter und gegebenenfalls die Aufsichtsratsmitglieder der WVG und die Vertreter für den WZV „Meißner-Hochland“ sowie deren Stellvertreter nachfolgenden Wahlausschuss zu bilden:

Vorsitzender: Frau Diana Beyer, Amtsleiterin Hauptamt
Beisitzer: Frau Gritt Kiesow, Sekretärin
Frau Kerstin Blawitzki, Amtsleiterin Kämmerei

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen im Stadtrat und zur Feststellung des Wahlergebnisses ist es erforderlich, einen Wahlausschuss zu bestimmen.

Abstimmung: 24 Fürstimmen

Beschluss-Nr. 03-01/19

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 8 – Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Die Stadträte wurden vorab gefragt, wer sich als stellvertretender Bürgermeister zur Wahl stellt. Mit Herrn Rabe liegt ein Wahlvorschlag vor. Herr Thiel schlägt für die Wahl des ersten Bürgermeisters zusätzlich vor, Herrn Weinhold aufzustellen. Für die Wahl des zweiten Stellvertreters wird von Herrn Thiel Herr Bartusch vorgeschlagen. Sowohl die Vorschlägen als auch die Stadträte sind einverstanden.

Herr Anke erläutert den Ablauf der geheimen Wahl, die mit der absoluten Mehrheit entscheidet. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die in einem separaten Raum ausgefüllt werden und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

Die Stimmenauszählung ergab folgendes Ergebnis:

Herr Tino Weinhold	13 Stimmen
Herr Gerald Rabe	11 Stimmen

Mit 13 Stimmen entfallen auf Herrn Weinhold mehr als 50 % der anwesenden Stimmen. Herr Weinhold ist somit im ersten Wahlgang zum ersten stellvertretenden Bürgermeister gewählt. Herr Weinhold nimmt die Wahl an.

Die Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters erfolgt in einer separaten Wahl. Auch hier gilt, dass im ersten Wahlgang gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

Ergebnis der Stimmauszählung	
Herr Christian Bartusch	14 Stimmen
Herr Gerald Rabe	10 Stimmen

Mit 14 Stimmen entfallen auf Herrn Bartusch mehr als 50 % der anwesenden Stimmen. Herr Bartusch ist somit im ersten Wahlgang gewählt. Herr Bartusch nimmt die Wahl an.

Herr Anke beglückwünscht seine Stellvertreter zur Wahl und bittet sie, neben sich Platz zu nehmen.

TOP 9 – Wahl der vier Mitglieder für den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH

Für die Wahl des Aufsichtsrates für die Wohnungsverwaltung liegen mehrere Wahlvorschläge vor. Es gibt 8 Bewerber für 4 Sitze. Dabei wurden 6 Bewerber von den jeweiligen Listen/Fraktionen vorgeschlagen, es gab einen Einzelbewerber und ein sachkundiger Bürger wurde listenübergreifend von mehreren Stadträten vorgeschlagen. Bei dem sachkundigen Bürger handelt es sich um Herrn Reinhard Guhr. Nach der Prüfung der Wählbarkeit von Herrn Guhr hat Herr Schindler von der UBN seine Kandidatur zu Gunsten von Herrn Guhr zurückgezogen.

Damit stehen 7 Kandidaten zur Wahl:

- UBL – Frau Haas, Herr Weser, Herr Strehle
- CDU – Frau Schwarz, Herr Rabe
- UBN – Herr Nowack

sachkundiger Bürger Herr Guhr

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Herr Guhr bei der Stadtratswahl für die UBN kandidiert hat.

Herr Anke klärt hier über die 3 möglichen Wahlprozedere auf.

- Man einigt sich auf 4 Kandidaten und fasst einen einstimmigen Beschluss.
- Man wertet die eingegangenen Kandidaten als eine Liste und führt eine Mehrheitswahl durch, bei der jeder Stadtrat so viele Stimmen erhält, wie Sitze zu vergeben sind.
- Man führt eine Verhältniswahl durch, dass heißt, jeder Stadtrat oder jede Partei/Wählervereinigung kann eine Liste einreichen, bei der jeder Kandidat aber nur auf einer Liste stehen darf. Der Stadtrat bestätigt die Wahlvorschläge und entscheidet über das Zählverfahren. Danach wird unter Bindung an die Listen gewählt, wobei jeder Stadtrat eine Stimme erhält. Die Verhältniswahl würde dann in der nächsten Sitzung stattfinden.

Die Stadträte möchten sich dazu beraten, die Sitzung wird unterbrochen. Nach der Pause fordern die Stadträte, dass die Kandidaten ihre fachliche Kompetenz deutlich machen, damit eine Entscheidung gefällt werden kann. Nach der mündlichen Vorstellung der Kandidaten folgt eine weitere kurze Beratungspause. Danach steht fest, der Stadtrat einigt sich auf 4 Kandidaten und fasst im Anschluss den Beschluss.

Der Stadtrat wählt folgende vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH:

- Frau Angela Haas
- Herr Rico Weser
- Herr Gerald Rabe
- Herr Reinhard Guhr

Als Bedienstete der Verwaltung wird Frau Kerstin Blawitzki, Amtsleiterin der Kämmerei, in den Aufsichtsrat entsandt.

Abstimmung: 24 Fürstimmen
Beschluss-Nr. 04-01/19

TOP 10 – Wahl der fünf Vertreter und deren Stellvertreter für die Mitarbeit im Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Für diese Wahl haben sich im Vorfeld 4 Stadträte gemeldet. Für die fünfte Stelle hat sich Frau Schwarz bereit erklärt, zu kandidieren. Für jeden Vertreter muss zwingend ein Stellvertreter benannt werden.

Der Stadtrat wählt folgende fünf Vertreter und deren Stellvertreter für die Mitarbeit im Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“:

Vertreter:	Stellvertreter:
Herr Gunter Lantzsch	Herr Harribert Najman
Herr Carsten Simank	Herr Tobias Nowack
Herr Michael Thiel	Herr Holger Reinhardt-Weik
Herr Christian Bartusch	Herr Thomas Strehle
Frau Sabine Schwarz	Herr Ralf Benath

Abstimmung: 24 Fürstimmen
Beschluss-Nr. 05-01/19

TOP 11 – Ergänzungssatzung Heynitz – entfällt

TOP 12 – Neubau einer Zweifeld-Schulsportanlage mit Freisportanlagen an der Oberschule Nossen

■ Vergabe von Bauleistungen zum Los 8 – Metallbau

Herr Anke bezieht sich auf die folgenden Beschlüsse. In diesen werden über sehr hohe Summen entschieden, deshalb informiert Herr Anke die neuen Stadträte dazu vorab. Für die Turnhalle der Oberschule liegt der Stadt der Förderbescheid in Höhe von 40 % der Bausumme vor.

Das Vergaberecht sorgt dafür, dass Sie bei dem Beschluss bzw. bei der Anlage mit den Bietern, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, nur die Angebotssummen sehen, nicht aber den Namen. Das ist rechtlich so gefordert. Da es in der Vergangenheit immer wieder Fragen zu diesen weiteren Anbietern gab, erhalten Sie im nichtöffentlichen Teil diese Tabellen mit Namen ausgefüllt zur Einsicht. Mit der Vergabe haben diese Namen nichts zu tun. Der Vergabevorschlag ist nach Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgt. Wir können als Stadtrat an dem Bieter nichts ändern. Hier muss man gegen das Vergabeverfahren vorgehen. Zudem bauen wir die meisten Vorhaben mit Fördermitteln, die genau solche Abläufe zwingend vorschreiben. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, drohen der Stadt Fördermittelrückforderungen und Schadensersatzforderungen durch die beteiligten Firmen. Der Handlungsspielraum der Stadt ist sehr eingeschränkt, egal um welche Summen es sich handelt.

Frau Israel führt die Einzelheiten zu diesem Beschluss für die Stadträte aus.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Ausschreibung der o.g. Baumaßnahme erfolgte als öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 2016. 8 Bewerber luden sich die Vergabeunterlagen herunter.

Bis zum Eröffnungstermin 22.08.2019 um 9.00 Uhr hatten 4 Bieter fristgerecht ein Angebot abgegeben. Ein Angebot kam zu spät und musste ausgeschlossen werden.

Bieter	Angebot geprüft in €
1	384.189,68
2 Hauptangebot Leichtmetallbau Richter	326.202,48
2 Nebenangebot Leichtmetallbau Richter	270.105,88
3	350.861,98
4	384.431,88
Kosten zur FöMi-Nachbeantragung:	401.996,88 €
Verpreistes LV:	334.568,50 €

Die o. g. Firma hat ein technisch, wirtschaftlich und preislich günstiges Nebenangebot abgegeben.

Stadtrat Weinhold möchte Auskunft zur Kreditthematik erhalten. Er hätte gern eine Aufstellung, wie sich zurzeit die verplanten Summen zu den vorhandenen Geldern verhalten. Hier ist interessant, ob die Stadt sich finanziell über oder unter dem Plan bewegt.

Frau Israel antwortet, eine solche Aufstellung gibt es. Im Beschluss sind die Zahlen gemäß verpreistem Leistungsverzeichnis bzw. die Kosten zur Fördermittelnachbeantragung angegeben. Eine aktuelle Tabelle der Gesamtkosten kann beim nächsten Beschluss (RS Oktober bei Los 2) vorgelegt werden.

Die Stadträte beschließen, entsprechend der durchgeführten Prüfung, den Zuschlag auf das Nebenangebot der Firma Leichtmetallbau Richter aus Plauen mit dem Preis von 270.105,88 € zu erteilen.

Abstimmung: 21 Fürstimmen 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr. 07-01/19

TOP 13 – Neubau einer Zweifeld-Schulsporthalle mit Freisportanlagen an der Oberschule Nossen

■ Vergabe von Bauleistungen zum Los 9 – Tischler

Frau Israel führt die Einzelheiten zu diesem Beschluss für die Stadträte aus.

Die Ausschreibung der o.g. Baumaßnahme erfolgte als öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 2016. 3 Bewerber luden sich die Vergabeunterlagen herunter.

Bis zum Eröffnungstermin 22.08.2019 um 9.30 Uhr hatten 2 Bieter fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Bieter	Angebot geprüft in €
1	66.775,66
2 Hauptangebot Tischlerei Schneider	67.870,86
2 Nebenangebot Tischlerei Schneider	62.707,34
Kosten zur FöMi-Nachbeantragung:	81.895,28 €
Verpreistes LV:	49.103,98 €

Die o. g. Firma hat ein technisch, wirtschaftlich und preislich günstiges Nebenangebot abgegeben.

Die Stadträte beschließen, entsprechend der durchgeführten Prüfung, den Zuschlag auf das Nebenangebot der Firma Tischlerei Schneider GmbH aus Nünchritz mit dem Preis 62.707,34 € zu erteilen.

Abstimmung: 20 Fürstimmen 4 Enthaltungen
Beschluss-Nr. 08-01/19

TOP 14 – Fußbodensanierung Hortgebäude Grundschule Nossen

■ Los 1 – Bauhauptarbeiten

Frau Israel führt die Einzelheiten zu diesem Beschluss für die Stadträte aus.

Dazu wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

3 Firmen erhielten die Unterlagen. Zur Submission lag ein Angebot vor.

Der Vergabevorschlag empfiehlt die Beauftragung der Firma:

Baufachbetrieb Falko Kirbach aus Liebschützberg mit einer Vergabesumme von 54.279,77 €.

Die Kostenschätzung zur Fördermittelbeantragung: 49.941,21 €
Verpreistes LV: 49.722,01 €

Nach Auswertung des vorliegenden Angebotes erwies sich das Angebot der Firma Kirbach als wirtschaftlich und technisch ohne Bedenken. Unserer Ausschreibung wurde inhaltlich gefolgt.

Stadtrat Vilcsko fragt, warum in diesem Fall eine beschränkte Ausschreibung stattgefunden hat, obwohl die Notwendigkeit der Maßnahme schon lange bekannt war.

Frau Israel antwortet, dass der zeitliche Rahmen für eine unbeschränkte Ausschreibung – der 8 Wochen umfasst – nicht mehr gegeben war. Der Förderbescheid ist uns erst im Sommer erteilt worden, Baustart ist am 02.10.19 und bis zum Winter muss alles fertig sein.

Stadtrat Weinhold möchte wissen, ob es sich bei der genannten Summe um brutto oder netto handelt. Die Antwort von Frau Israel lautet brutto.

Stadträtin Haas fragt an, ob die Summe aufgrund unvorhersehbarer Entsorgungsleistungen noch steigen kann und ob die Entsorgungsfirma dazu eine Spanne angegeben hat?

Frau Israel gibt an, dass wir damit rechnen müssen. Eine Spanne ist nicht angegeben und auch von Seiten der Stadt wurde keine Beschränkung vorgegeben. Dies ist nicht möglich, weil man vor dem Abbruch nicht weiß, was an Abfallprodukten zu Tage kommt.

Die Stadträte beschließen die Vergabe der Bauleistungen Los 1 – Bauhauptarbeiten zur o.g. Baumaßnahme mit einem Auftragswert von 54.279,77 € an die Firma: Baufachbetrieb Falko Kirbach aus Liebschützberg.

Abstimmung: 19 Fürstimmen 1 Gegenstimme 4 Enthaltungen
Beschluss-Nr. 09-01/19

TOP 15 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zur Erschließung der Erweiterung Gewerbegebiet Heynitz-Lehden

Frau Israel führt die Einzelheiten zu diesem Beschluss für die Stadträte aus.

Die Bauleistungen zur Erschließung der Erweiterung Gewerbegebiet Heynitz-Lehden wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt 13 Firmen orderten die Ausschreibungsunterlagen. Die Submission fand am 20.08.2019 um 10:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen 6 Angebote vor.

Die Auswertung der Angebote ergab, dass der Bieter LFT Tiefbau GmbH aus Ostrau das preislich günstigste und wirtschaftliche Angebot abgegeben hat. Die Prüfung erfolgte durch das Planungsbüro Renner Infra-plan GmbH aus Nossen.

Stadtrat Thiel fragt, ob in der genannten Summe die Planungskosten enthalten sind? Frau Israel stimmt dem zu.

Stadtrat Lantzsche hinterfragt die Möglichkeit zum Bau von PV-Anlagen (Photovoltaik) auf eingeschränkten Flächen. Herr Anke gibt zu bedenken, dass hier Abstandsangaben einzuhalten sind.

Stadtrat Reinholdt-Weik möchte wissen, wie groß die Bauverbotszone ist? Herr Anke antwortet, 40 Meter.

Stadtrat Reinholdt-Weik informiert über ein PV-Programm. Dieses sieht vor, die ersten 10 Meter nicht mit PV-Platten zu bebauen. Auf den folgenden 100 Metern dürfen PV-Anlagen gebaut werden. Das könnte für die Planungen beim Abschnitt Nossen Ost/Nord berücksichtigt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Herr Anke bestätigt, das wäre eine Variante, die sich potentielle Käufer überlegen könnten.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für die Bauleistungen, in Höhe von insgesamt 1.110.873,50 € brutto, der Fa. LFT Tiefbau GmbH aus Ostrau zu erteilen.

Abstimmung: 22 Fürstimmen 2 Enthaltungen
Beschluss-Nr. 10-01/19

TOP 16 – Umflurung des Flurstückes 672 mit einer Größe von 5.360 m² der Gemarkung Augustusberg sowie Abschluss der Vereinbarung mit der Gemeinde Striegistal über die Umflurung in diese Gemeinde

Dieser Beschluss liegt zum dritten Mal vor. Für den Beschluss fehlte die Einwohneranhörung. Diese ist erfolgt und ohne Einwände geblieben.

Mit diesem Beschluss soll ein Stück Straße zwischen Zella und den sogenannten Dreierhäusern (Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal) nach Striegistal umgeflurt werden, damit die Gemeinde Striegistal Fördermittel für die Sanierung der Straße beantragen kann.

Die Dreierhausstraße befindet sich zum größten Teil in der Gemeinde Striegistal und wird von dieser Gemeinde auch unterhalten und instandgesetzt.

Mit der Umflurung des Flurstückes 672 der Gemarkung Augustusberg wird die Gemeindegrenze zu Striegistal korrigiert.

Die Stadt Nossen benötigt diese Straße nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben.

Der im April 2019 gefasste Beschluss muss korrigiert werden, da die Einwohneranhörung für einen Monat vor der Beschlussfassung durch die Stadträte zu erfolgen hat. Dies erfolgte vom 01.08. bis 02.09.2019.

Die Stadträte beschließen die Umflurung sowie den Abschluss der Vereinbarung über die Gebietsänderung: Umflurung des Flurstückes 672, Gemarkung Augustusberg, nach Gemeinde Striegistal, Gemarkung Marbach

Der Bürgermeister wird berechtigt, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung zu unterzeichnen und an die Gemeinde Striegistal weiterzuleiten.

Abstimmung: 20 Fürstimmen 4 Enthaltungen
Beschluss-Nr. 11-01/19

TOP 17 – Kauf einer Teilfläche von insgesamt ca. 25 m² aus dem Flurstück 6 der Gemarkung Obereula, Lage: Am Sportplatz, von Herrn Wolfgang Einbock, Nossen

Bei dem Teilflurstück handelt es sich um einen Bestandteil der öffentlich gewidmeten Straße „Am Sportplatz“. Der Eigentümer hat die Stadt aufgefordert, den Weg zu kaufen.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Teilflurstück zu erwerben.

Der Kaufpreis für Bauland beträgt aktuell gemäß Bodenrichtwertkarte des Landkreises Meißen 42,00 € je m². Auf Grund bereits erteilter Dienstbarkeiten an anderen Flurstücken wurde ein Kaufpreis von 20% der Umgebungsbebauung, somit 8,40 € je m², geboten, was hiermit durch die Stadträte genehmigt wird.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Kaufvertrag sowie die Vermessung in Auftrag zu geben.

Die Kosten des Vertrages, der Vermessung und seiner Durchführung trägt die Stadt Nossen.

Abstimmung: 23 Fürstimmen 1 Enthaltung
Beschluss-Nr. 12-01/19

TOP 18 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Der Bürgermeister informiert die neuen Stadträte zu den Vorkaufsrechten und der Möglichkeit der Blockabstimmung.

Bei allen Verkäufen, die im Stadtgebiet stattfinden sollen, hat die Stadt Nossen das Vorkaufsrecht und muss prüfen, ob dieses aufgrund stich-

haltiger Gründe oder in speziellen Fällen geltend gemacht werden muss. In den letzten 25 Jahren wurde bei mehr als 1.000 Verkäufen das Vorkaufsrecht nur einmal in Anspruch genommen.

Die Blockabstimmung bei den Vorkaufsrechten hat sich vor dem Hintergrund der Zeitersparnis eingebürgert. Ein Stadtrat stellt in der Sitzung den Antrag, die Blockabfertigung durchzuführen. Gibt es Fragen zu einem Vorkaufsrecht, werden diese selbstverständlich gestellt und beraten.

Die Beschlüsse 13 bis 21-01/19 sind 9 Vorkaufsrechte. Stadtrat Herr Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Abstimmung: 24 Fürstimmen für Blockabstimmung

■ Ablehnung Vorkaufsrechte

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 9 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadtsanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

Beschluss-Nr.: 13-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 232 mit einer Größe von 430 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Waldheimer Straße 34

Beschluss-Nr. 14-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 17/2 mit einer Größe von 1.342 m² der Gemarkung Klessig, Lagebezeichnung: Nossen, Gärtnergasse 3

Beschluss-Nr. 15-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 330/1 mit einer Größe von 988 m² der Gemarkung Leuben, Lagebezeichnung: Nossen, Leubener Bahnhofstraße 20

Beschluss-Nr. 16-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für den halben Miteigentumsanteil am Flurstück 163/2 mit einer Größe von 4.092 m² der Gemarkung Deutschenbora, Lagebezeichnung: Nossen, Am Bahnhof 14

Beschluss-Nr. 17-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 2 mit einer Größe von 6.030 m² der Gemarkung Mertitz, Lagebezeichnung: Nossen, Mertitz Nr. 9

Beschluss-Nr. 18-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke:

- Gemarkung Obereula, Flurstück 11/2, mit 1.885 m²
- Gemarkung Obereula, Flurstück 11/1, mit 6.855 m²
- Gemarkung Obereula, Flurstück 12, mit 460 m²

Lagebezeichnung: Eulaer Hauptstraße 42, Nossen

Beschluss-Nr. 19-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 194/1 mit einer Größe von 615 m² der Gemarkung Niedergruna, Lagebezeichnung: –

Beschluss-Nr. 20-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 19/1 mit einer Größe von 1.351 m² der Gemarkung Wunschwitz, Lagebezeichnung: OT Wunschwitz, Wunschwitz 25, Nossen

Beschluss-Nr. 21-01/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 54 mit einer Größe von 3.010 m² der Gemarkung Wolkau, Lagebezeichnung: –

Abstimmung: 24 Fürstimmen

TOP 19 – Verschiedenes und Informationen

Bautenstände per 11.09.2019

■ Aktuelle Maßnahmen:

- **Straßenbau Wendischbora 24–36** (innerörtliche Straße nach Mahlitzsch) ist abgeschlossen
- **Augustusberger Dorfbach HW-Schadensbeseitigung 2013** ist abgeschlossen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Restleistungen HW-Schadensbeseitigung** 2013 am Reißigbach in Wendischbora ist ebenfalls abgeschlossen
- **Neubau Sporthalle:** Diese Woche wurde der letzte Abschnitt der Gründungsbalken betoniert. Diese ergeben ein Gitter. Diese Flächen werden momentan verfüllt, im Sozialbereich sind die Grundleitungen vorher verlegt worden. Ab Montag (16.09.) beginnt die Montage der Stützen. Durch das Arbeiten in zwei Schichten wurden die drei Wochen Bauverzug aufgeholt.
- **Rodigturm:** Die Baustraße und die Baugrube sind fertiggestellt, die 12 Mikrobohrpfähle wurden letzte Woche gebohrt. Am 13.09. findet die Belastungsprüfung der Pfähle statt. Für den Stahlbau warten wir auf die Freigabe durch das Prüfbüro. In der Gartensparte sind sämtliche oberirdische Bauteile abgebrochen und die Materialien sortiert, nächste Woche werden die Fundamente gelöst und zerkleinert, dann folgt der Abtransport aller Materialien. Am geplanten Tümpel sind die einzelnen Bäume gekennzeichnet (blau). Diese werden demnächst gefällt.
- **Kita Rhäsa:** Die Zutrittskontrolle wird noch im September in Betrieb genommen.
- **Grundschule Nossen:** Bei der Erweiterung der Brandmeldeanlage gibt es noch kleine Restarbeiten. Die Malerleistungen sind noch offen.
- **Baumaßnahme B 175 Döbelner Straße (LaSUV):**
 - 1. Bauabschnitt (Kreisverkehr bis Fabrikstraße) bis 13.09. restliche Fräsarbeiten
Wiedereinbau Asphalt bis 20.09.2019
 - 2. Bauabschnitt (Fabrikstraße bis Grunaer Weg) beginnt am 23.09.2019
- **Spielplatz Rhäsa:** Der Zaun ist aufgebaut, die Spielgeräte sind geliefert und werden nächste Woche eingebaut. Zurzeit laufen Vorarbeiten für die Spielgeräte, Fallschutz für bestehende Spielgeräte wird hergestellt – Fertigstellung für 30. September geplant
- **Bushaltestelle Markt:** Fertigstellung Bussteig 2 (Freiberger Straße) Anfang nächster Woche. Danach Umbau der Baustelleneinrichtung auf den Markt. Die Sperrung des Marktes erfolgt ab dem 18.09. für Parken und Befahren – Lieferverkehr ist freigegeben. Die Gewerbetreibenden haben ein Informationsschreiben erhalten. Die Fertigstellung ist für den 16.11.19 geplant.

Stadtrat Weinhold weist darauf hin, dass auf dem Spielplatz Rhäsa die Birke gefällt werden muss. Kann man das vor Spielplatzeröffnung tun? Frau Israel nimmt die Anfrage zur Klärung mit.

Stadtrat Najman fragt nach dem Stand des Spielplatzes Kronberg. Herr Anke antwortet, bei der Sicherheitsprüfung ist das ca. 30 Jahre alte Flugzeug durch den Bestandsschutz gefallen. Aufgrund neuer Bestimmungen sind z. B. Fundamente zu hoch angeordnet und es gibt über 50 Fangstellen. Das Flugzeug wurde vom Prüfer sofort gesperrt. Daraufhin erfolgte die Sperrung des kompletten Spielplatzes. Das Flugzeug wurde im Amtsblatt für Interessenten ausgeschrieben. Eine Anwohner-Eigeninitiative wollte das Flugzeug retten. Die Kosten dafür sind extrem hoch, die Stadt beteiligt sich für Spielgeräte dieser Größenordnung mit max. 6000 € bis 7000 €. Das Flugzeug wird abgebaut. Bis dahin bleibt der Spielplatz geschlossen. Die Initiative hat sich stark gemacht, um ein ähnliches Spielgerät aufbauen zu lassen. Die Finanzierung muss noch geklärt werden, auch hier haben sich die Anwohner gekümmert und eine Fördermöglichkeit für 2020 oder 2021 aufgetan. Weiterhin planen sie eine Spendenaktion für die Eigenmittel.

Stadtrat Nowack möchte wissen, ob beim aktuellen Marktumbau Grünflächen bzw. Bäume vorgesehen sind? Herr Anke verneint dies. Durch die Verlängerung der Bushaltestelle verlieren wir bereits Parkplätze. Ansonsten wird der Markt in der jetzigen Form wiederhergestellt – Bäume und Grünflächen auf dieser Seite sind aus Platzgründen nicht vorgesehen.

Der Bürgermeister stellt eine Falschinformation aus Ratssitzung August in Bezug auf den Fördermittelbescheid zum Rodigturm richtig: Die Aussage war, dass der Fördermittelbescheid vorliegt. Dies war nicht korrekt. Zu diesem Zeitpunkt gab es einen vorfristigen Baubeginn. Zum Fördermittelantrag gab es Nachforderungen, die zwischenzeitlich nach-

gearbeitet wurden. Nach Auskunft der Bearbeiterin ist mit dem Eingang des Fördermittelbescheides Ende September 2019 zu rechnen.

Herr Anke informiert die Stadträte zur Feuerwehrförderung. Im Stadtrat wurden 3 Beschlüsse gefasst, die sich widersprechen. Der Brand-schutzbedarfsplan wurde verabschiedet, auf dessen Prioritätenliste nach dem bereits abgearbeiteten Platz 1 auf Platz 2 das Gerätehaus Heynitz und auf Platz 3 ein Drehleiterfahrzeug steht. Weiterhin wurde ein Beschluss gefasst, das Gerätehaus Heynitz zu bauen. Als drittes gibt es den Beschluss, bei einer Sammelbestellung von Drehleiterfahrzeugen mitzumachen.

Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister hat dieser nach jetzigem Stand vor der Beschaffung der Drehleiterfahrzeuge keine Fördermittel für den Bau des Gerätehauses Heynitz frei. Hier liegt der Widerspruch zur Prioritätenliste.

Noch im September wird – entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes - der Fördermittelantrag für das Gerätehaus Heynitz eingereicht. Es wird sich zeigen, ob in 2020 die Fördermittel zur Verfügung stehen, wie diese verteilt werden und ob die anderen Antragsteller ihre Projekte umsetzen. Daraus können sich Verschiebungen ergeben oder wir müssen einen der obigen Beschlüsse anpassen.

Es liegt uns eine Anfrage eines Bürgers aus Ziegenhain vor. Er möchte auf dem Gelände des ehemaligen Gasthofes Ziegenhain einen Mobilfunkschrank der ersten Generation als Bücherschrank aufstellen. Diesen möchte er entsprechend gestalten und mit Büchern füllen.

Der Schrank ist aus Aluminium mit Kunststoffsockel. Er benötigt kein Fundament, der Sockel wird einfach eingegraben. Sollte der Schrank nicht, wie angedacht, genutzt werden, kann er problemlos rückgebaut werden. Der Bürger würde sich um alles kümmern und den Schrank auch entsprechend betreuen.

Herr Anke findet diese Idee Klasse und fragt die Stadträte, ob sie das Vorhaben unterstützen. Es gibt keine Gegenmeinung und es wird nach einem geeigneten Standort gesucht.

Stadtrat Najman informiert, dass in Pinnewitz bereits ein solcher Bücherschrank steht.

Stadtrat Lantzsich fragt, ob die geplante E-Tankstelle im Zuge des Marktumbaus gebaut wird? Herr Anke antwortet, dass die Tankstelle auf den Parkplatz vor dem Eingang des Rathauses platziert wird.

Stadtrat Bartusch bringt einen Antrag der UBN, UBL, SPD für ein Ratsinformationssystem ein. Herr Anke nimmt den Antrag auf und informiert, dass dies im Haushalt 2020 vorgesehen war und gestrichen wurde. Die Antragsteller müssen prüfen, ob andere Projekte zugunsten des Ratsinformationssystems zurückgestellt bzw. gestrichen werden können, damit eine Deckung möglich ist.

■ Termine

Nächste Ratssitzung im Ratssaal: Donnerstag, 10.09.19, 19:00 Uhr
Gemeinsamer Ausschuss im Speiseraum: Dienstag, 24.09.19, 19:00 Uhr

Stadtrat Najman fragt, ob nach dem GA am 24.09. ein anschließender TA geplant ist? Herr Anke bestätigt dies.

Stadtrat Nowack fragt, ob auch ein Verwaltungsausschuss stattfindet? Herr Anke verneint, fällt aus, da ein Gemeinsamer Ausschuss stattfindet.

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet der Bürgermeister die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Kiesow
Uwe Anke, Bürgermeister
Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Information zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der „Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleininleiter“ entsprechende Abgabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

- 1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Abwassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) betrieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zugeführt wird oder
- 2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen weniger als 10 m³ pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und damit Abgabepflicht besteht oder
- 3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlamm Entsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes benötigt die Stadt Nossen deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle, um gegenüber der Landesdirektion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!

Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der Stadt jährlich* durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen.

* (bis spätestens 31.01. des Folgejahres)

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadt Nossen | Sachgebiet Abwasser

■ Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i.V.m. § 28 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 626) in Verbindung mit § 2 und § 7, Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 116), geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Nossen am 8. August 2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Nossen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Nossen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
 2. Einrichtungen, die für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Nossen in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten,

Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte,

2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den bereitgestellten Geräten und Spieleinrichtungen zufließen (Aufsteller). Der Inhaber der für die Bereitstellung von Geräten und Spieleinrichtungen benutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen haftet für die Entrichtung der Steuer.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis oder als Pauschalsteuer nach der Zahl der Apparate erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres bzw. mit Entfernung des Apparates oder Spielgerätes.
- (3) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Zur Anmeldung ist der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in Spielhallen, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb von zwei Wochen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (3) Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens

Öffentliche Bekanntmachungen

stens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 8 genannten Apparate oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (5) Die Stadtverwaltung kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt – Steuerarten

A Besteuerung nach dem Einspielergebnis und der Anzahl der Apparate

§ 8 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich ausgezahlter Gewinne.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten
1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
 2. Negative Einspielergebnisse werden mit einem Betrag von 0,00 € berücksichtigt.
 - a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind 50,00 Euro,
 - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind 25,00 Euro.
- (4) Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständiger Spieleinrichtung 2.000,00 Euro.

§ 9 Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Nossen, Sachgebiet Steuern eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Den Steueranmeldungen sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist für die Steueranmeldung nach Abs. 1 kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsvorschriften; Beschränkung der Steuerschuld

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen, sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ergibt sich in Anwendung der Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nossen in der Fassung vom 01.10.1998 bzw. der Gemeinde Ketzerbachtal vom 13.03.2003 bis zum 31.12.2019 eine niedrigere Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) als in Anwendung von § 8, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.
- (4) Abweichend zu § 9 dieser Satzung hat der Steuerschuldner für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) bis zum Ablauf von acht Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuererklärung sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs. 3 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Spielapparatesatzung der ehemaligen Gemeinde Ketzerbachtal vom 01.10.1998 und die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nossen vom 13.03.2003 außer Kraft.

Nossen, 21.08.2019



Uwe Anke, Bürgermeister

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen



Bekanntmachung

B 101 Anbau eines Radweges AS Siebenlehn

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken – Vermessungsleistungen –

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen plant den Anbau eines Radweges an der B 101 AS Siebenlehn.

Der Planungsbereich befindet sich zwischen der Anschlussstelle Siebenlehn der BAB 4 (Zufahrt Gewerbegebiet) und der Einmündung der Staatsstraße S 36 (NK 4945 096).

Als Voraussetzung für die zu erstellende Planung werden planungsbegleitende Vermessungen auf Flurstücken der Gemarkung Nossen und Augustusberg erforderlich.

Zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit **vom 15. Oktober bis 31. März 2020**, frühestens 14 Tage nach Bekanntmachung die entsprechenden Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar Vermessungsleistungen.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Nossen sind betroffen:

443/8, 443/9, 443/10, 443/11, 443/12, 445/9, 445/10, 446/1, 446/2, 447/1, 447/2, 447/3, 447/4, 447/5, 447/6, 447/7, 447/8, 448/1, 448/2, 448/3, 449/1, 449/2, 449/3, 449/4, 450/13, 450/14, 450/15, 450/16, 450/20, 469/6, 471, 472/1, 472/3, 472/4, 472/5, 483/3, 483/4, 483/5, 483/7, 483/23, 483/26, 483/27, 483/28, 766/6, 766/9, 766/11, 766/12, 766/20, 766/33, 766/34, 766/35, 767/2, 767/4, 767/8, 767/9, 768, 769, 827, 828, 829, 830, 831, 858, 867

Weiterhin sind folgende Flurstücke der Gemarkung Augustusberg betroffen:

111/11, 111/12, 111/13, 146/3, 146/4, 146/6, 156/1, 439/1, 442/2, 442/3, 442/4, 443, 452/8, 452/12, 452/13, 498/2, 498/3, 498/4, 498/5, 512/1, 512/2, 512/3, 512/4, 512/5, 512/6, 515/1, 515/2, 515/3, 515/4, 520/4, 520/5, 539, 688, 689/1, 689/2, 690, 691, 697, 699/1, 699/2, 700/1, 700/2, 701/1, 701/2, 705, 710/3, 710/4, 716/1, 716/2

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.



Bundesstraße 101– Anbau Radweg AS Siebenlehn

Entsprechend § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Bekanntmachung (mit Anlage) im Internet auf der Seite: <http://www.lasuv.sachsen.de> unter dem Punkt „Bekanntmachung“ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim:

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau,
Sitz Chemnitz
Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig
Maximilianallee 3, 04129 Leipzig
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen
Weststraße 73, 08523 Plauen
eingelegt werden.

Holger Wohsmann
Niederlassungsleiter

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) H. Hänsel | Rauhentalstraße 105 | 01662 Meißen
Geschäftszeichen 2016166 (bei Rückfragen bitte stets angeben)**

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06.Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

In der(n) folgenden Gemarkung(en) wurden an den Flurstücken

Gemarkung: Nossen

Flurstücke: 619/3, 619/5, 619/8, 619/9, 619/10, 683, 683/1, 683/2, 684/1, 684/2, 685/1, 685/2, 685/3, 686, 687, 688/1, 688/2, 688/3, 688/4, 688/5, 688/6, 693/2, 693/5, 693/6, 705/1, 811/1, 811/2, 811/3, 812, 813

Gemarkung: Niedereula

Flurstücke: 2, 8, 11, 13/c, 27/1, 27/3, 28, 28/1, 28/2, 28/b, 28/c, 30, 30/a, 31/1, 31/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 40/c, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 50, 51/2, 51/5, 51/7, 53, 54, 55, 56, 57/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 63/a, 65/2, 65/3, 65/4, 66/2, 66/3, 67, 68, 69, 70, 73/5, 73/6, 73/7, 74/4, 74/5, 74/6, 74/8, 76, 78, 79/d, 79/e, 80/c, 81/5, 81/6, 81/7, 81/8, 82/1, 83, 83/a, 84, 85/1,

85/2, 85/c, 86/a, 87/a, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 89/7, 89/8, 89/a, 90/1, 90/2, 90/3, 162/1, 162/4, 162/a, 162/b, 163/1, 163/2, 163/a, 163/b, 163/c, 163/d, 163/e, 164/1, 164/2, 165, 173, 174/1, 174/2, 175, 185/1, 185/2, 185/3, 185/4, 185/a

Gemarkung: Obereula

Flurstücke: 4/1, 6/1, 7/1, 49/1, 49/3, 53/1, 54/5, 54/6, 54/8, 111/7

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzfeststellung (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

- Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Absehen von der Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Aussetzen der Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Wegfallen von Grenzpunkten

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Jun 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli

2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen ab dem **08.10.2019 bis zum 08.11.2019** in meinen Geschäftsräumen Rauhentalstr. 105 in 01662 Meißen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag und nach telefonischer Absprache an den gleichen Tagen bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs.(1) Satz 4 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **16.11.2019** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03521/400700 oder der E-mail-Adresse haensel@vermessung-meissen.de zur Verfügung.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Meißen, den 06.09.2019

gez. H. Hänsel, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

■ Der Staatsbetrieb Sachsenforst informiert: Weiterhin Gefahr durch Schadinsekten – nutzen Sie das kommende Halbjahr!

Nicht überall konnte der Massenvermehrung von Borkenkäfern und anderen Schadinsekten erfolgreich Einhalt geboten werden. Teilweise kam es zu flächigem Absterben von Waldbeständen im Freistaat Sachsen. Neben Nadelholzbeständen ist witterungsbedingt auch zunehmend Laubholz betroffen.

■ Fichtenbestände

Dort, wo nicht alle der 2019 mit Borkenkäfern befallenen Bäume rechtzeitig vor dem Ausflug der Jungkäfer saniert wurden, überwintern diese Käfer in der Bodenstreu. Hinzu kommen die erst im August/September befallenen und ebenfalls noch nicht eingeschlagenen und abtransportierten Bäume, in denen die Käfer unter der Rinde überwintern. Deshalb ist die Gefahr für eine Fortsetzung der Massenvermehrung in 2020 sehr hoch.

■ Kiefern, Lärchen, Laubholz

An Kiefern, Lärchen und auch an Laubhölzern sind teilweise umfangreiche Schäden durch den Befall unterschiedlicher Schädlinge und/oder Trockenheit entstanden. Es besteht Anlass zur Sorge, dass das Schädgeschehen in 2020 voranschreitet.

Es ist demnach mit einer weiteren flächenhaften Ausbreitung der Schäden zu rechnen, worauf Sie als Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen jetzt reagieren sollten.

■ Maßnahmen, die Sie im kommenden Halbjahr durchführen sollten:

- 1.) Verschaffen Sie sich einen Überblick über den aktuellen Zustand Ihrer Waldflächen, dies sollten Sie im Abstand von 4 bis 6 Wochen wiederholen, weil der Befalls z. T. erst in den nächsten Monaten sichtbar wird.
- 2.) Prüfen Sie, wo umgehend gehandelt werden muss, z. B. zum Zweck der Verkehrssicherung / Gefahrenabwehr.
- 3.) Legen Sie eine Reihenfolge fest, wie Sie auf Ihren Waldflächen handeln wollen, z.B. bei
 - Waldschutzkontrollen (Schädlingserfassung),
 - Entnahme von mit rindenbrütenden Schädlingen befallenen Bäumen,
 - Holzlagerung, Transport, Holzverkauf,
 - ggf. aktiven Maßnahmen zur Wiederbewaldung.

Zur erforderlichen „sauberen“ Waldwirtschaft gehört nicht das Entfernen von rindenfreien Bäumen, aus denen die Käfer bereits ausgeflogen sind. Diese müssen nur dann gefällt werden, wenn die Verkehrssicherheit bei Belassen nicht gewährleistet ist.

Prüfen Sie, ob Sie Ihre vorgesehenen Maßnahmen ggf. mit weiteren Waldbesitzern abstimmen oder mit einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Kontakt aufnehmen sollten; gemeinschaftlich lassen sich die Aufgaben evtl. besser bewältigen. Sprechen Sie evtl. benötigte Forstunternehmer mit ausreichender Vorlaufzeit an und beauftragen Sie diese früh genug. Prüfen Sie auch, wie Sie Ihren Wald besser auf zukünftige Schädereignisse (z. B. Sturm, Schneebruch, Feuer, Insektenkalamitäten) vorbereiten können.

Informationen und Hilfestellungen finden Sie zum Beispiel im Waldbesitzer-Portal auf den Internetseiten von Sachsenforst www.sachsenforst.de.

Über die dortige Förstersuche erhalten Sie die Kontaktdaten Ihres Beratungsförsters von Sachsenforst. Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stehen Ihnen die Unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Verfügung.

■ Ansprechpartner:

Forstbezirk Chemnitz
Am Landratsamt 3, Haus 5
09648 Mittweida
Telefon: 03727 956 601

- Revier Hainichen: Steffen Kühn:
Telefon: 03727 956 614, Mobil: 0173 3720081

- oder weitere örtlich zuständige Beratungsförster von Sachsenforst (<https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche/>)
oder

■ Untere Forstbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

- Landkreis Meißen, Tel.: 03522 303 2486, Telefon: 03522 303 2483
- Landkreis Mittelsachsen, Telefon: 03731 799 3621

Ämliche Bekanntmachungen

■ Widerspruchsrecht

zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk sowie zur Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Nach § 50 Abs. 2 BMG dürfen Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen ab dem 50. und jedes folgende Ehejubiläum veröffentlicht werden.

Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Alters- oder Ehejubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre.

Diese Übermittlungssperre müssten Sie, mindestens zwei Monate vor dem Jubiläum, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in Nossen beantragen.

Hinweis: Ein Widerspruch zur Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen hat zur Folge, dass auch keine Besuche vom Bürgermeister erfolgen.

Weiterhin darf die Meldebehörde auf Antrag

- an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwecks Erstellung von Adressbüchern Auskunft aus dem Melderegister erteilen und
- zu Familienangehörigen von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Hier können Sie ebenfalls einer Datenübermittlung widersprechen. Der Widerspruch ist beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen persönlich zur Niederschrift oder schriftlich einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Stadtverwaltung Nossen – Bürgerbüro

■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nossen über Gruppenauskünfte der Meldebehörde vor Wahlen und über das Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Eine Übermittlung erfolgt laut § 50 Abs. 5 und 6 BMG nicht, wenn

- die betroffene Person für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne des § 52 BMG gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt oder
- die betroffene Person der Übermittlung ihrer Daten widersprochen hat.

Ein Widerspruch ist persönlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Bürgerbüro, Markt 31, 01683 Nossen oder schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Stadtverwaltung Nossen – Bürgerbüro

■ Widerspruchsrecht

gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr im Rahmen der Wehrrfassung

Die Meldebehörde übermittelt auf Grund des § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr unterbleibt jedoch, wenn die betroffene Person der Datenübermittlung nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen hat.

Der Widerspruch ist beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen persönlich zur Niederschrift oder schriftlich einzulegen.

Stadtverwaltung Nossen – Bürgerbüro

Stadtverwaltung Nossen | Bürgerbüro

■ Erklärung zu Widerspruch / Einwilligung nach Bundesmeldegesetz (BMG)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

1. Widerspruch

Ich lege hiermit Widerspruch gegen die Weitergabe meiner nach Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an nachfolgend genannte Empfänger ein: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten zum Zweck der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit dt. Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 S. 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG)

2. Einwilligung

Ich erteile meine generelle Einwilligung gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BMG zur Weitergabe meiner Daten zum Zweck (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- der Werbung
- des Adresshandels

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____



Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvww-meissner-hochland.de



■ **Stellenausschreibung** **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter** **im kaufmännischen Bereich (m/w/d)**

Im Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ ist zum 01.02.2020 einer **Stelle als Sachbearbeiter/-in (m/w/d) im kaufmännischen Bereich** zu besetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden und ist befristet für ein Jahr. Danach besteht die Möglichkeit der Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitverhältnis (40 Stunden), da eine Mitarbeiterin in den Altersruhestand eintritt.

■ **Zu den vielseitigen und interessanten Arbeiten gehören u. a.:**

- Bescheiderstellung
- Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
- Belegablage
- allgemeiner Schriftverkehr
- allgemeine Querschnittsaufgaben
- Kundenbetreuung

■ **Wir erwarten**

- einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. Angestelltenlehrgang oder
- eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich
- anwendungsbereite PC-Kenntnisse in den Programmen Microsoft WORD, EXCEL und Outlook
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und selbständige Arbeitsweise
- Kenntnisse und Erfahrungen in der kaufmännischen Buchhaltung, im Kommunal- und Abgaberecht wären wünschenswert

■ **Wie bieten Ihnen**

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- die im öffentlichen Dienst übliche Altersvorsorge (ZVK)

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (u. a. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis zum **08.11.2019** an den Zweckverband Wasserversorgung, „Meißner Hochland“ OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen.

Mit Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

■ **Bekanntmachung des Zweckverbandes** **Wasserversorgung „Meißner Hochland“**

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ findet am **Dienstag, dem 22.10.2019 um 18.00 Uhr in der Stadt Nossen, OT Raußnitz, Rittergut 5 in der Schulspeisung der Schule Raußnitz** statt.

■ **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Protokollfeststellung
3. Bürgerfragezeit
4. Beschluss zur Wirtschaftsprüfung und zur örtlichen Rechnungsprüfung des Wirtschaftsjahres 2018
5. Information über die Gebührenentwicklung bis 2030
6. Beschluss zu den kalkulatorischen Zinsen
7. Beschluss zur Gebührenkalkulation
8. Investitionsplan 2020 bis 2023
9. Baumaßnahmen
10. Sonstiges

Uwe Anke, Verbandsvorsitzender

■ **Bekanntmachung des Zweckverbandes** **Wasserversorgung „Meißner Hochland“**

Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des ZVWW „Meißner Hochland“ für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit vom **04.11.2019 bis 12.11.2019** zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZVWW „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum **Ablauf des 22.11.2019** Einwendungen gegen die Entwürfe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des ZVWW „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen erheben.

Raußnitz, den 01.10.2019

Uwe Anke, Verbandsvorsitzender

Anzeige(n)

Unsere Leser sind Ihre Kunden.

Ihre Werbeanzeige im Amtsblatt.



Größenbeispiele:

- 1-spaltig (45 mm breit) x 64 mm hoch
- 2-spaltig (95 mm breit) x 32 mm hoch
- andere Größen möglich

RIEDEL

RIEDEL GmbH & Co. KG
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau

Telefon: (037208) 876-100

Fax: (037208) 876-299

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Informationen aus dem Bauamt

■ Informationen zu Bauvorhaben



Das Betonieren der Fundamente ist abgeschlossen. Die Firma TS Bau GmbH hatte die letzten Wochen in zwei Schichten gearbeitet, um dieses Ziel zu schaffen. Die Zwischenräume werden aufgefüllt und verdichtet, damit diese bei der Montage der Stützen befahrbar ist. Im oberen Foto sieht man die künftigen Abwasseranschlüsse aus dem Boden ragen. Dort werden dann künftig Duschen, Toiletten und Waschbecken sein.



Mitte September wurden die 20 notwendigen Stützen montiert. Daran werden anschließend die Sockelwandplatten befestigt.

■ Errichtung des Aussichtsturmes auf dem Rodigt



Für den Rodigturm sind 12 Mikrobohrpfähle eingebracht worden. Diese sitzen fest im Fels und werden den Turm halten. Die Köpfe der Pfähle werden in ein Stahlbetonfundament ragen, welches darüber hergestellt wird.



Als Ausgleich für Landschaft und Natur werden verlassene Gartenparzellen renaturiert. Zuerst wird alles abgebrochen, dann neu bepflanzt. Der Abbruch ähnelt einer Spur der Verwüstung. Die Firma Lengenfelder Recycling und Abbruch GmbH schafft zügig Ordnung. Die Materialien werden sortiert und auf Haufen gelagert. Bald schon schaffen Container alles weg.



Weitere Informationen gibts im Internet: www.nossen.de

Informationen aus dem Bauamt

■ Für jedes geborene Kind einen Obstbaum

In diesem Jahr wird die Pflanzung für die geborenen Kinder aus 2018 an der Straße zwischen Stahna und Abend stattfinden. Die Einladungen wurden verschickt und die Planung läuft auf Hochtouren. Leider konnten wir einzelne Einladungen nicht zustellen, weil die uns bekannte Adresse mit dem tatsächlichen Wohnsitz nicht übereinstimmen. Wer keine Einladung von uns erhalten hat, kann sich gern noch anmelden (035242/434-494).

**Wir treffen uns
am 2. November 2019, 10:00 Uhr,
in Stahna.**



Wir freuen uns über Großeltern, Freunde und sonstige Interessierte, die uns an diesem Tag tatkräftig unterstützen. Bitte vergessen Sie nicht die Stiefel, den Spaten, eine Gießkanne und eventuell eine Schere. Der Kulturlandschaft Lommatzscher Pflege e. V. begleitet auch in diesem Jahr die Pflanzung der insgesamt 82 Gehölze und sorgt anschließend für Speisen und Getränke.

Stadtverwaltung Nossen
Bauamt/SG Umwelt

■ Bauvorhaben der Stadt Nossen Errichtung eines Aussichtsturmes auf dem Rodigberg Sicherung und Ausstattung der Wanderwege, Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft



In der Stadtratssitzung Juli 2019 wurden vier Lose zur Baumaßnahme Rodigturm vergeben.

Es muss eine Baustraße geschaffen werden.

Der Turm selbst gliedert sich in Gründung/Fundamentierung und Stahlbau. Das Fundament des Turmes bilden 12 Mikropfähle mit einem Stahlbetonbalkenring.

Der Rodigturm ist ein vollständiger Stahlbau.

Jedes Bauvorhaben erfordert einen Ausgleich in Natur und Umwelt. Aus diesem Grund werden zahlreiche Gartenparzellen der Gartensparte „Wilhelm Ay“ abgerissen und auf dieser Fläche ein neuer Waldrand mit über 340 neuen Gehölzen gepflanzt sowie über 9000 qm Landschaftsrasen gesät. Unmittelbar daneben, im Wald, wird ein neuer Tümpel angelegt, welcher eine Abmessung von 6 x 11 m haben wird.

Mehrere Wanderwege führen zum Rodigturm. Ein Lehrpfad führt von der „Eichholzgasse“ auf einen Rundweg zum Rodigturm. Der Wanderweg aus der „Berggasse“ mündet in den Rundweg, ebenso der Wanderweg aus Richtung „Siebenlehner Weg“. Diese Wanderwege werden sicherer. Wir ergänzen Geländer und Zäune und reparieren lockeres Granitpflaster. Es werden Wegweiser aufgestellt, Schautafeln, Fahrradständer und zahlreiche Bänke.

Für Besucher aus der Ferne werden fünf PKW-Stellplätze am „Siebenlehner Weg“ gebaut.

Die Bauzeit endet am 31.12.2019.

Aus dem Stadtrat

■ Unabhängige Bürgerliste wird in neuer Zusammensetzung aktiv – Stadtrat Nossen kommt zu konstituierender Sitzung zusammen

Am 12.09.2019 fand im Rathaus die erste Sitzung des neu gewählten Stadtrats statt. Mit neun Vertreterinnen und Vertretern ist die Unabhängige Bürgerliste Nossen (UBL) die stärkste Gruppe im Kommunalparlament. An dieser Stelle sei noch einmal herzlich allen Wählerinnen und Wählern gedankt, die der UBL mit ihrer Stimme ihr Vertrauen geschenkt haben. In den kommenden fünf Jahren werden wir nun daran arbeiten, dass die Gemeinde Nossen weiter zusammenwächst und Stadt und Land lebenswerte Räume für alle Generationen bleiben. In der ersten Sitzung im Nossener Ratssaal wurden vor allem personelle Neubesetzungen vorgenommen:

Zu stellvertretenden Bürgermeistern wurden Tino Weinhold (UBL) und Christian Bartusch (SPD) gewählt. Sie setzten sich in spannenden Wahlgängen gegen den bisherigen ersten stellvertretenden Bürgermeister Gerald Rabe von der CDU durch.

Mit ihren Kompetenzen bringen sich Friederike Haubold, Holger Reinhardt-Weik, Thomas Strehle, Tino Weinhold und Rico Weser in den Verwaltungsausschuss ein, in den Technischen Ausschuss gewählt wurden Angela Haas Harribert Najmann, Michael Thiel, und Alexander Vilcsko. Weiterhin wurden Angela Haas und Rico Weser für die kommenden fünf Jahren in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH gewählt. Die Stadträte Najmann, Reinhardt-Weik und Strehle arbeiten zukünftig neben anderen im Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ mit.

Erste Gespräche zwischen Stadträt*innen der UBL, der Unabhängigen Bürgervertretung Nossen und Christian Bartusch von der SPD haben Schnittmengen bei relevanten Themen wie Bürgerbeteiligung und dem Wunsch nach einer transparenteren Verwaltung aufgezeigt. Neue Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat können diesbezüglich zukünftig die Weichen in eine andere Richtung stellen.

Haben Sie Anregungen oder Anliegen, die Sie an uns herantragen möchten? Schreiben Sie uns unter post@ubl-nossen.de oder sprechen Sie uns an!

Die in den Stadtrat gewählten Mitglieder der Unabhängigen Bürgerliste Nossen (UBL)



v.l.n.r. Holger Reinhardt-Weik, Harribert Najmann, Michael Thiel, Angela Haas, Thomas Strehle, Alexander Vilcsko, Friederike Haubold, Rico Weser und Tino Weinhold